



Workshop des Gesprächskreises Arbeit und Qualifizierung zum Thema „Öffentlich geförderte Beschäftigung - Integrationspolitik für Langzeitarbeitslose“ am 29. September 2010 in der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin

Beitrag von Michael Haberkorn

Mitglied im Vorstand der **Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit** (bag arbeit) / Geschäftsführer beim **berliner verband für arbeit und ausbildung** (bvaa)

Schnittstellenprobleme und Qualitätsmängel aus Sicht der Beschäftigungsträger

Nach fünf Jahren SGB II kann kein echter Fortschritt bei der Praxisbewältigung / Organisierung der Beschäftigungsförderung durch die Jobcenter festgestellt werden. Die Umsetzungsqualität weist immer noch viele Mängel auf. Wahrscheinliche Ursachen auf Seiten der Jobcenter sind überbordende BA-interne Vorschriften und Dokumentationspflichten, Planstellendefizite, Qualifizierungsdefizite, permanente Unruhe durch immer neue Gesetzgebung...

Dieser Beitrag soll den Blick ganz bewusst auf die Arbeitssituation der Bildungs- und Beschäftigungsträger und deren Rolle als beauftragte Dritte lenken. Sie spielen eine bedeutsame Rolle bei der Umsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung und Qualifizierung. Dies sollte sich auch stärker beim Vollzug ihrer Aufträge widerspiegeln. Im Folgenden sind stichpunktartig entsprechende Handlungsbedarfe bei der Kooperation (1.) und im Planungsalltag der Jobcenter (2.) benannt.

Erfahrungshintergrund ist das Land Berlin mit seinen drei Arbeitsagenturen und zwölf Jobcentern.

1. Systemische Kooperationsdefizite

Ein wichtiges Qualitätsmerkmal für die Umsetzung des SGB II ist die Zusammenarbeit der Jobcenter mit den beauftragten Dritten – hier: den Beschäftigungsunternehmen. Auf diesem Feld mangelt es oft an Kooperationsbereitschaft durch die Jobcenter, was zu Qualitätseinschränkungen bei der Maßnahmedurchführung zum Nachteil aller am Prozess Beteiligten führt.

Integrationserfolge hängen eng mit der Trägerarbeit zusammen. TeilnehmerInnen (TN) und Träger verbringen im Rahmen einer Maßnahme zusammen mehr Zeit, als dies Arbeitsvermittler und TN je leisten könnten.

Beschäftigungsträger bekommen die Rolle als beauftragte-, nicht als kooperierende Dritte zugewiesen. Die Jobcenter sind einseitig auf den Träger- output fixiert (Eingliederungsquote, Maßnahmevollzug), ohne selbst einen orientierenden TN- input in die Maßnahme zu geben (Eingliederungsziele/ Profiling- Ergebnisse der TN).

Ohne Nachvollzug der Gründe / Eingliederungsziele für die Zuweisungen von TN in Beschäftigungsmaßnahmen, Grundqualifizierungen und Trainingseinheiten stellen sich für TN und Träger immer auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Maßnahmeangebots – z.B. bezogen auf Maßnahmedauer, Beschäftigungsfelder, Art und Umfang der Qualifikation. Zusätzliche Profilings durch die Träger korrelieren so nicht immer mit den (unbekannten) Zielvereinbarungen und erschweren passgenaue TN- Angebote.

Transparente Trägerbeurteilung

Beurteilungen der Trägerarbeit durch die Jobcenter oder Teilnehmer sollten für die Träger transparent geschehen. Den Trägern sollten die Ergebnisse mitgeteilt werden, damit sie für ihr weiteres Handeln notwendige Schlussfolgerungen ziehen können. Als Prozessbeteiligte sollte ihnen die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme eingeräumt werden.

Planungssicherheit

Maßnahmeträger sind normale Wirtschaftsbetriebe; sie müssen Verbindlichkeiten erfüllen und in der Regel betriebswirtschaftlich scharf kalkulieren. Stop-and-go-Aufträge der Jobcenter zwingen die Beschäftigungsträger immer wieder zu wirtschaftlichem Risikomanagement und zum Abschluss prekärer Beschäftigungsverhältnisse. Die damit einher gehende hohe Mitarbeiter-Fluktuation zieht bei den Trägern viel Kraft für immer neue Einarbeitung ab.

Verbindliche A-Planungs-Absprachen sowie mehrjährige TN- Kontingentvereinbarungen mit den Trägern würden die Planungssicherheit erhöhen und den Aufwand für Planungsverfahren vereinfachen.

Fragwürdige Integrationsquoten

Träger sind angehalten, im Zuge der Maßnahmekonzepte auch Integrationsquoten zu prognostizieren und auch einzuhalten. Erwartet werden bei AGH-E zweistellige, bei AGH-MAE einstellige Ziffern. Bei Nichterfüllung gibt es Rückzahlungsforderungen durch die Jobcenter (malus-Regelung).

Solche vertraglich geforderten Quotenprognosen sind fachlich fragwürdig und sachlich nie sauber kalkulierbar. Nicht erfüllte Quotenprognosen suggerieren dem Jobcenter selbst wie auch der Fachöffentlichkeit Trägerversagen - kaschiert werden dagegen ungenügende TN-Förderung und die regionale Arbeitsmarktsituation.

Entbürokratisierung

Das umfangreiche Antrags- und Dokumentationsverfahren im Zuge der Maßnahmeplanung- und Abwicklung führt zu einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand bei Trägern wie Jobcentern. Es muss bezweifelt werden, dass dieser Aufwand fachlich wirklich zwingend notwendig sind. Hier werden immense Arbeitskapazitäten an der falschen Stelle gebunden.

Kommunale Planungsbeteiligung

Eine formalisierte Einbeziehung der Ausbildungs,- Bildungs- und Beschäftigungsträger in die kommunale Planung, Entwicklung und Auswertung von arbeitsmarktlichen Förderkonzepten ist sachlich und fachlich geboten.

2. Organisierte Qualifizierungshindernisse

Die **Zuweisungen** von TN in AGH-E oder AGH-MAE oder Tätigkeiten nach § 16e für den Personenkreis A-25 scheinen mehr dem Zufallsprinzip zu unterliegen. Alle TN - Merkmale tauchen in allen Maßnahmearten auf – mal als marktnah, mal als marktfern eingestuft.

Identifizierte Gründe für diese irritierende Zuweisungspraxis:

- nicht ausreichend besetzte Instrumente und Maßnahmen müssen aufgefüllt werden (Planerfüllung)
- eingekaufte Plätze müssen besetzt werden (Planerfüllung)
- Überlastung. Bei weitem nicht umgesetzte Betreuungsschlüssel für die Arbeitsvermittler im U-25 und A-25 Bereich verhindern eine ernsthafte fachliche Beratung
- mangelnde Qualifizierung der Jobcenter-Mitarbeiter.

Die **Laufzeiten** der Beschäftigungen im Rahmen von AGH-MAE sind zu schematisch geplant; so werden individuelle Entwicklungsmöglichkeiten systemisch vernachlässigt bis ausgeschlossen.

Die pauschale **Beschränkung auf 8 Wochen Qualifizierung** ist für Menschen mit hohem Förderbedarf fachlich nicht nachvollziehbar (was wird damit bezweckt?). Auch diese

Regelung widerspricht dem Auftrag des SGB II, differenzierte Qualifizierungsangebote zu entwickeln.

Knackpunkt Konkurrenzverbot und Wettbewerbsverzerrung

Es herrscht ein harter Interpretationswettkampf zwischen Wirtschaft und Gewerkschaft (als gemeinsam Verbündete) und den Zielen des SGB II für eine marktnahe Beschäftigung im Rahmen von Beschäftigungsangeboten. Die wichtige marktnahe Beschäftigung unterliegt in der Regel. In der Praxis führen solche Konflikte oft zu demotivierenden Trainings- und Beschäftigungseinsätzen von TN. Hier helfen nur politisch verbindliche Regelungen.

Zukunft der Ungelernten

Die Vermittlungschancen für Langzeitarbeitslose und An- und Ungelernte in den ersten AM sind in einigen Regionen äußerst gering. Klassische Arbeitsfelder sind weitgehend weggefallen bzw. von höher Qualifizierten besetzt.

Viel zu wenig wird regional ausgelotet, ob bzw. welche **Qualifizierungspotentiale** sich bei An- und Ungelernten für den aktuellen und künftigen **Fachkräftemangel** aktivieren lassen.

Michael Haberkorn

bag-arbeit / bvaa

27.9.2010